

Satzung

Der Forstbetriebsgemeinschaft im Kreis Steinfurt.

§ 1

Name und Sitz

Die Forstgemeinschaft führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Greven.

Sie hat Ihren Sitz in Greven.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte.
2. Ausführen der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandpflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
3. Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmittel usw.
4. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung sowie des Holzverkaufes
5. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftsanalyse sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben
6. Bau und Unterhaltung von Wegen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäfte auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstückes nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf ein vererbtes oder übertragenes Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mir der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
2. Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
3. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) Die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) Die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einsehen,
 - e) Sich bei der Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
3. Datenschutz
 - a) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit

- das Widerspruchsrecht

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

d) Zur Erfüllung der Geschäftsführungs- und Holzvermarktungstätigkeiten werden die Daten den beauftragten Dienstleistern zur Verfügung gestellt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) Die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung so wie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträgen fristgerecht zu entrichten,
 - d) Das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
 - e) Die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.
 - f) Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.
2. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Absatz 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,- € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitglieder und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,

6. Die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. Die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. Die Verwendung von Erträgen und Erlösen.
9. Die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. Die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. Den Ausschluss von Mitgliedern,
13. Die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. Die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr -möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres- einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a. Ort und Tag der Versammlung,
 - b. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c. Die Feststellung des satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - d. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e. Die Tagesordnung,
 - f. Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Ladung beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der zweiten Einladung besonders hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse über Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.

5. Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder einen Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher die dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern (Ortsvertrauensleuten)
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Der Vorstand wählt aus den Reihen der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. ZU den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.
4. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a. Ort und Tag der Sitzung
 - b. Namen der Anwesenden und die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Die Art der Einladung und die Einladungsfrist
 - d. Die Tagesordnung
 - e. Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
7. Als Rechnungsprüfer werden 2 Mitglieder gewählt.
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre.
Die Wahl erfolgt wechselweise, alle zwei Jahre je ein Rechnungsprüfer.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, Ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind.
 - b. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 - c. Beschluss der Aufnahmeanträge
 - d. Beschluss über schriftliche Abstimmung
 - e. Verhängnis von Vertragsstrafen.

2. Der Vorstand und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten.

§ 14

Ehrenamt, Kostenerstattung

1. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
2. Nachgewiesene Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entsteht, werden auf Anforderung ersetzt.
3. Für den Geschäftsführer und kann der Vorstand eine angemessene Vergütung festsetzen.

§15

Finanzierung der Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Teileinlagen, sonstigen Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnungen zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfer zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.

3. Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.
4. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Die Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2019 in Greven beschlossen.

1. Vorsitzender
Markus Schulze Jochmaring